



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0413(COD)

20.6.2012

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(COM(2011)0845 – C7-0497/2011 – 2011/0413(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Dan Preda

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Schaffung des Instruments für Stabilität (IfS) im Jahre 2007 war eine wichtige Neuerung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Krisenreaktionsfähigkeit der EU. Seit seiner Schaffung ist es effektiv eingesetzt worden, um die Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung konkret auszugestalten; dabei erwies es sich als strategisches Instrument und stärkte die Fähigkeit der EU, in Krisensituationen zu handeln.

Die EU benötigt derzeit etwa acht Wochen Zeit für ihre Reaktion auf Krisensituationen, und es können Finanzmittel für Maßnahmen bereitgestellt werden, die eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten haben. Die langfristige Komponente des IfS versetzt die EU ferner in die Lage, auf spezifische, potenziell destabilisierende globale und transregionale Bedrohungen zu reagieren und zur Stärkung der Kapazität von internationalen, regionalen und anderen Organisationen beizutragen, in Vor- und Nachkrisensituationen angemessen zu reagieren.

Es besteht jedoch noch immer Spielraum für eine Verbesserung. Der Vorschlag der Kommission ist insofern zu begrüßen, als mit ihm der Versuch unternommen wird, an den wichtigsten Merkmalen des IfS festzuhalten, während gleichzeitig seine Vorschriften gestrafft werden mit dem Ziel, die für dieses Instrument charakteristische Flexibilität zu steigern.

Zu begrüßen ist ferner die für das IfS im nächsten MFR vorgeschlagene Mittelausstattung in Höhe von 2 828 900 000 EUR (Aufstockung um 42 %), auch wenn sich noch herausstellen muss, ob diese Aufstockung ausreicht. Die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling haben verdeutlicht, dass es der EU immer noch an effektiven kurz- und mittelfristigen Instrumenten fehlt, mit denen Konflikte beendet und die Gewalt während der unmittelbaren Übergangsphasen eingedämmt werden könnten. Wenn wirklich der politische Wille vorhanden ist, das IfS zu einem effektiven Instrument zu gestalten, sollte seine künftige Finanzausstattung beträchtlich aufgestockt werden.

Im Vorschlag der Kommission wird ein Mindestsatz von 25 % für die Hilfe als Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen zur Verhütung von Konflikten bereitgestellt. Da die gegenwärtige Mittelausstattung für Maßnahmen gemäß Artikel 3 etwa 73 % beträgt, kann dies ein Signal für einen veränderten Ansatz sein, bei dem die langfristige Komponente vergleichsweise an Bedeutung zunimmt. Allerdings sollte deutlich gemacht werden, dass für Maßnahmen gemäß Artikel 4 zumindest 20 % der für das IfS verfügbaren Finanzmittel zugewiesen werden sollten.

Es ist ebenfalls wichtig, die Aspekte der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in einigen Vorschriften zu verstärken und die Kohärenz des neuen Rechtstextes insgesamt zu erhöhen, indem besondere Vorschriften über die jährlichen Aktionsprogramme sowie Sondermaßnahmen aufgenommen werden. Die gegenwärtige Überarbeitung mit dem Ziel, den Einsatz des IfS zu vereinfachen, sollte nicht auf Kosten der Klarheit der Arten von Durchführungsmaßnahmen gehen, die erlassen werden können. Es ist gleichermaßen vorzuziehen, über spezifische Vorschriften für die Bewertung der im Rahmen des IfS erlassenen Maßnahmen zu verfügen. Außerdem sollten die Leistungsindikatoren für die verschiedenen Arten von Hilfe geklärt werden. Abschließend ist festzuhalten, dass sich das IfS zwar zu einem ausgereiften Instrument entwickelt hat, dass jedoch die Aufnahme einer Überprüfungsklausel angemessen erscheint und dazu eingesetzt werden könnte, die Kohärenz

zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU zu verbessern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu den wichtigsten Zielen des auswärtigen Handelns der Union gehört nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken und den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen. Krisen und Konflikte, die Länder weltweit betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit in der Welt dar. Für die wirksame und rechtzeitige Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.

Geänderter Text

(2) Zu den **Grundsätzen und** wichtigsten Zielen des auswärtigen Handelns der Union gehört nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken und den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen **und die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Entwicklungsländer mit dem übergeordneten Ziel der Ausmerzung der Armut zu fördern**. Krisen und Konflikte, die Länder weltweit betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit in der Welt dar. Für die wirksame und rechtzeitige Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde erlassen, um es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische transregionale Sicherheitsrisiken zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit dieser Verordnung soll ein neugestaltetes Instrument eingeführt werden, das auf den mit dem Vorgängerinstrument gesammelten Erfahrungen aufbaut, um die Effizienz und Kohärenz der Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung sowie beim Umgang mit Sicherheitsrisiken, einschließlich des Klimaschutzes, zu steigern.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde erlassen, um es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische transregionale Sicherheitsrisiken zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit dieser Verordnung soll ein neugestaltetes Instrument eingeführt werden, das auf den mit dem Vorgängerinstrument gesammelten Erfahrungen aufbaut, um die Effizienz und Kohärenz der Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung sowie beim Umgang mit Sicherheitsrisiken zu steigern, einschließlich des Klimaschutzes **durch Aktionen und Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Naturkatastrophen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In den Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Entwicklung (sowie in den Schlussfolgerungen des Rates über eine Reaktion der EU auf fragile Situationen) wird betont, dass der enge Zusammenhang von Entwicklung und Sicherheit in die Strategien und politischen Maßnahmen der EU einfließen sollte, um zur Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Union

Geänderter Text

(6) In den Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Entwicklung (sowie in den Schlussfolgerungen des Rates über eine Reaktion der EU auf fragile Situationen) wird betont, dass der enge Zusammenhang von Entwicklung und Sicherheit in die Strategien und politischen Maßnahmen der EU einfließen sollte, um **zur in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der**

beizutragen. Insbesondere kam der Rat zu dem Schluss, dass die künftige Arbeit in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung die für Sicherheit und Entwicklung relevanten Auswirkungen von Klimawandel, Fragen der Umwelt und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Migration umfassen sollte.

Europäischen Union verankerten Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und zur Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Union **im Allgemeinen** beizutragen. Insbesondere kam der Rat zu dem Schluss, dass die künftige Arbeit in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung die für Sicherheit und Entwicklung relevanten Auswirkungen von Klimawandel, Fragen der Umwelt und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Migration umfassen sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik¹, den der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission am 22. November 2005 angenommen haben und der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 begrüßt worden ist, wird festgestellt, dass die Gemeinschaft im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten ihrer Organe ein umfassendes Konzept ausarbeiten wird, das der Entstehung von fragilen Staaten, Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Arten von Krisen vorbeugen soll; zur Verwirklichung dieses Ziels sollte die vorliegende Verordnung beitragen.

¹ ABL C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Konflikte zu verhüten, die Vorbereitung auf die Bewältigung von Vor- und Nachkrisensituationen sicherzustellen und den Frieden zu konsolidieren;

Geänderter Text

b) Konflikte zu verhüten, die **Fähigkeit zur und die** Vorbereitung auf die Bewältigung von Vor- und Nachkrisensituationen sicherzustellen und den Frieden zu konsolidieren;

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit destabilisierender Wirkung, einschließlich des Klimawandels, zu bewältigen.

Geänderter Text

c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit **potenziell** destabilisierender Wirkung, einschließlich des Klimawandels, zu bewältigen, **insbesondere durch Aufbau der Kapazität der lokalen Akteure.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission stellt sicher, dass die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit dem strategischen Gesamtkonzept der Union für das Partnerland, insbesondere mit den Zielen der in Absatz 2 genannten Instrumente, und mit anderen relevanten Maßnahmen der Union im Einklang stehen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission stellt sicher, dass die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit dem strategischen Gesamtkonzept der Union für das Partnerland, insbesondere mit den Zielen der in Absatz 2 genannten Instrumente, und mit anderen relevanten Maßnahmen **und Zielen** der Union, **insbesondere der in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,** im Einklang stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die in Anhang I aufgeführten Bereiche **betreffen**.
Leistungsindikator für die Hilfe ist der Prozentsatz der in einem solchen Kontext innerhalb von drei Monaten beschlossenen Projekte.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die in Anhang I aufgeführten Bereiche.
Leistungsindikator für die Hilfe ist der Prozentsatz der in einem solchen Kontext innerhalb von drei Monaten beschlossenen Projekte.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die in Anhang II aufgeführten Bereiche **betreffen**.
Leistungsindikator für die Hilfe ist das Ausmaß, in dem die Fähigkeit der Empfänger, Konflikte zu verhüten, Vor- und Nachkrisensituationen zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren, gestärkt wurde.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die in Anhang II aufgeführten Bereiche.
Leistungsindikator für die Hilfe ist das Ausmaß, in dem die Fähigkeit der Empfänger, Konflikte zu verhüten, Vor- und Nachkrisensituationen zu bewältigen und den Frieden zu konsolidieren, gestärkt wurde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Hilfe der Union wird im Einklang mit der gemeinsamen
Durchführungsverordnung mithilfe der
folgenden Programmierungsdokumente
und finanziellen
Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:

Geänderter Text

Die Hilfe der Union wird im Einklang mit
der gemeinsamen
Durchführungsverordnung mithilfe der
folgenden Programmierungsdokumente
und finanziellen
Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Planung der Hilfe der Union nach **Artikel 3** auf dem Laufenden.

Geänderter Text

(8) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Planung der Hilfe der Union nach **den Artikeln 3, 4 und 5** auf dem Laufenden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die thematischen Strategiepapiere bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und den Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die thematischen Strategiepapiere einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.

Geänderter Text

(1) Die thematischen Strategiepapiere bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und den Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die thematischen Strategiepapiere einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen **im Einklang mit den Bedürfnissen des betreffenden Partnerlandes oder der betreffenden Regionen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen: Partnerschaft, Koordinierung und

Geänderter Text

(2) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen: Partnerschaft, Koordinierung und

Harmonisierung. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union und gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Partnerregionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass das Land bzw. die Regionen in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem Prozess mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.

Harmonisierung. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union und gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten **und anderen Geber** mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Partnerregionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass das Land bzw. die Regionen in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem Prozess mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Genehmigung der thematischen Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.

Geänderter Text

(4) Die Genehmigung der thematischen Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren **und gegebenenfalls in Absprache mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Regionen**. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Jahresaktionsprogramme

(1) Jährliche Aktionsprogramme enthalten Maßnahmen, die auf der Grundlage der thematischen Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme im Sinne des Artikels 8 angenommen werden.

(2) In den Jahresaktionsprogrammen werden die Ziele, die Aktionsfelder, die erwarteten Ergebnisse, die Managementverfahren und das geplante Finanzierungsvolumen festgelegt. Sie enthalten eine Kurzbeschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung. Gegebenenfalls werden die im Zusammenhang mit früheren Hilfsmaßnahmen gewonnenen Erfahrungen einbezogen. Die Ziele müssen messbar sein.

(3) Die jährlichen Aktionsprogramme, einschließlich aller Aktualisierungen und Erweiterungen werden gemäß den Regeln und Verfahren in Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung angenommen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8b

Sondermaßnahmen

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 8 und 8a kann die Kommission bei außerplanmäßigem und hinreichend gerechtfertigtem Bedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen oder Verpflichtungen nicht im Rahmen der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme gemäß Artikel 7, der thematischen Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme gemäß Artikel 8 oder der jährlichen Aktionsprogramme gemäß Artikel 8 a vorgesehene Sondermaßnahmen annehmen.

(2) Die Sondermaßnahmen präzisieren die Ziele, die Interventionsbereiche, die erwarteten Ergebnisse, die Verwaltungsverfahren und den Gesamtbetrag der Finanzierungszuweisung. Sie enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten und Angaben zur Höhe der für die einzelnen Tätigkeiten zugewiesenen Beträge sowie einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.

(3) Die Sondermaßnahmen werden nach den Regeln und Verfahren von Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung angenommen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8c

Evaluierung

(1) Die Kommission bewertet regelmäßig die Ergebnisse und Effizienz von Politiken und Programmen und die Wirksamkeit der Programmplanung, gegebenenfalls mit Hilfe von unabhängigen externen Bewertungen, um zu ermitteln, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind, und sie in die Lage zu versetzen, Empfehlungen mit Blick auf die Verbesserung künftiger Maßnahmen gemäß Artikel 12 der gemeinsamen Durchführungsverordnung zu formulieren.

(2) Im Zusammenhang mit diesen Evaluierungen legt die Kommission den Schwerpunkt insbesondere auf eine weitere Umsetzung und Verfeinerung der Leistungsindikatoren gemäß den Artikeln 3, 4 und 5.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 65 Prozentpunkte der Mittelausstattung für unter Artikel 3 fallende Maßnahmen bereitgestellt.

Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 65 Prozentpunkte der Mittelausstattung für unter Artikel 3 fallende Maßnahmen ***und mindestens 20 Prozentpunkte für unter Artikel 4 fallende Maßnahmen*** bereitgestellt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Bericht

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht, in dem die ersten vier Jahre der Durchführung dieser Verordnung bewertet werden und dem gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen dieser Verordnung beigefügt ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt **ab** 1. Januar 2014.

Sie gilt **vom** 1. Januar 2014 **bis zum 31. Dezember 2020**.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Unterstützung **von** Maßnahmen, **die zur Einleitung von** Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Unterkünften, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten sowie **von** wesentlichen Produktionskapazitäten **erforderlich sind, und von anderen Maßnahmen zur** Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit **und** der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie **zur** Festlegung der für eine

e) Unterstützung **der erforderlichen** Maßnahmen **für die** Rehabilitation und **den** Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Unterkünften, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten sowie **der** wesentlichen Produktionskapazitäten **und der** Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit, der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie **der** Festlegung der für eine nachhaltige soziale Entwicklung erforderlichen

nachhaltige soziale Entwicklung
erforderlichen Mindestvoraussetzungen

Mindestvoraussetzungen **und auch der
Aufrechterhaltung eines zugänglichen
Gesundheitsversorgungs- und
Bildungssystems;**

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Unterstützung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern in Krisen- und Konfliktsituationen, einschließlich ihrer Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt, angemessen Rechnung getragen wird

Geänderter Text

j) Unterstützung von Maßnahmen mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern in Krisen- und Konfliktsituationen, einschließlich ihrer Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt, **unverzüglich und** angemessen Rechnung getragen wird;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 4 genannte technische und finanzielle Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei ihren Anstrengungen **betreffen**,

Geänderter Text

Die in Artikel 4 genannte technische und finanzielle Hilfe **betrifft** die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei ihren Anstrengungen,

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel **umfassen**:

Geänderter Text

Die Hilfe **umfasst** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Hilfe **kann** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel **umfassen**:

Geänderter Text

Die Hilfe **umfasst** die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

VERFAHREN

Titel	Schaffung eines Stabilitätsinstruments
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0845 – C7-0497/2011 – 2011/0413(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 17.1.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 17.1.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Cristian Dan Preda 14.2.2012
Prüfung im Ausschuss	14.5.2012
Datum der Annahme	19.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Michael Cashman, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Filip Kaczmarek, Michał Tomasz Kamiński, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Keith Taylor, Eleni Theoharous, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl, Anna Záborská, Iva Zanicchi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Gesine Meissner, Csaba Óry, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ioan Enciu, Gabriele Zimmer